

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-9021016-0100-927

Düsseldorf, den 30.01.2020

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung von Schrott- und Nichteisenschrott, gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
am Standort Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7 – 9,
Wertstoffsammelzentrum N 414 in 47829 Krefeld**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Currenta GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 09.05.2019 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrott- und Nichteisenschrott, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

**für die Currenta GmbH & Co. OHG
am Standort Chempark Krefeld-Uerdingen
Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414
47829 Krefeld**

**zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
Schrott- und Nichteisenschrott, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der be-
stehenden Anlage am Standort Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße
7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414 in 47829 Krefeld**

Az.: 52.03-9021016-0100-927

Vg.: 1948/2017

vom 09.05.2019



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	Seite 3
1. Entscheidungssatz	Seite 3
2. Kostenentscheidung	Seite 4
3. Sicherheitsleistung	Seite 4
Teil II: Inhaltsbestimmungen	Seite...5
1. Lage der Anlage	Seite...5
2. Gegenstand der Genehmigung	Seite...5
3. Anlagendaten	Seite...7
4. Zugelassene Abfallarten	Seite...8
5. Kapazitätsbeschränkungen	Seite...8
6. Betriebszeiten der Anlage	Seite...9
8. Genehmigte Antragsunterlagen	Seite...9
9. Inhalts- und Nebenbestimmungen	Seite...9
Teil III: Nebenbestimmungen	Seite 11
<u>A: Bedingungen</u>	
1. Wirksamkeit der Genehmigung	Seite 11
2. Kapazität der Kabelrecyclinganlage	Seite 11
3. Sicherheitsleistung	Seite 11
<u>B: Auflagen</u>	
1. Allgemeines	Seite 12
2. Abfallrecht	Seite 12
3. Immissionsschutz	Seite 14
4. Hinweise zum Arbeitsschutz	Seite 17
5. Anlagensicherheit	Seite 17
Teil IV: Begründung	Seite 19
1. Sachentscheidung	Seite 19
2. Kostenentscheidung	Seite 23
3. Gebührenentscheidung	Seite 23
4. Sicherheitsleistung	Seite 25
Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 30
Anhang 1: Maßgebende Antragsunterlagen	Seite 31
Anhang 2: Abfallartenkatalog	Seite 35



Teil I:

Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-) in der derzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 07.08.2017, eingegangen am 14.08.2017, zuletzt ergänzt am 15.02.2019, wird der Firma

**Currenta GmbH & Co. OHG im Chempark Krefeld-Uerdingen
Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414
47829 Krefeld**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß §§ 16, 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.9.1.2, 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.14.3.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung
- dem 2. Spiegelstrich des Anhang I dieser Verordnung

hiermit die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrott- und Nichteisenschrott, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414 in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 18, Flurstück 145

erteilt.



2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[REDACTED] - Euro
(in Worten: [REDACTED])

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Zahlungsempfänger:	Landeshauptkasse NRW
Kreditinstitut:	Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200001159269

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

3. Sicherheitsleistung

Für die Inanspruchnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderungen ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von [REDACTED] Euro notwendig.

Die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird somit mit diesem Bescheid festgesetzt.



Teil II:

Inhaltsbestimmungen

1. Lage der Anlage

Die geänderte Anlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG wird am Standort Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414 in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 18, Flurstück 145 betrieben.

2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrott- und Nichteisenschrott, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414 in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 18, Flurstück 145.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Gliederung der Anlage in drei Betriebseinheiten,
- Ersatz des vorhandenen Abluftrohres (DN 700) für die Kabel-Recycling-Anlage im Gebäude N 418 durch Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftrohres (DN 1000),
- Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftrohres (DN 400) für die Kunststoff-Recycling-Anlage im Gebäude N 417,
- Änderung der Abluftführung durch zukünftig getrennte Ableitung der Teilabluftströme aus N 417 und N 418 über die jeweils neu errichteten Abluftrohre,
- Verbesserung der Staubabsaugung an der Kabel-Recycling-Anlage N 418 durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Zyklons zzgl. Ventilator und damit Erhöhung des Abluftstroms an der vorhandenen Abluftquelle AL1,
- Änderung der bisherigen alternierenden Betriebsweise der Recyclinganlagen in N 417 und N 418 in eine parallele Betriebsweise beider Recyclinganlagen,
- Aktualisierung des Abfallartenkatalogs (Input):
 - Entfernung von Abfallschlüsseln
 - Erweiterung des Abfallschlüssels 20 01 38 um die Tätigkeit „Behandeln / Sortieren“,
- Aktualisierung des Abfallartenkatalogs (Output),
- Erhöhung der Durchsatzleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von < 40 t/d auf < 50 t/d (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV),



- Erhöhung der Gesamtkapazität zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von < 450 t auf max. 500 t (Nr. 8.12.2 Anhang 1 4. BImSchV),
- Begrenzung der insgesamt in der Anlage gehandhabten Menge an gefährlichen Abfällen der AVV 16 02 09, 16 02 13, 16 02 15, 16 06 01, 20 01 21 und 20 01 33 auf < 200 t,
- Erhöhung der Kapazität der Kabelrecyclinganlage (BE Nr. 2) auf < 50 t/d bei Erfüllen der Bedingung in Teil III, Buchstabe A Nummer 2,
- Änderung der Nebenbestimmung Nr. 11 und 21 des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03.05.04-N414-02/05 vom 11.03.2005 (Änderung der Prüffrist des Betriebstagebuches durch den Betriebsleiter).

Folgende Abfälle werden zukünftig nicht mehr angenommen:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Genehmigt / Anzeige
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	mit Bescheid vom 11.03.2005
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	mit Bescheid vom 11.03.2005
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Anzeigebestätigung 08.03.2006
15 01 04	Verpackungen aus Metall	mit Bescheid vom 11.03.2005
15 01 05	Verbundverpackungen	mit Bescheid vom 11.03.2005
15 01 06	Gemischte Verpackungen	mit Bescheid vom 11.03.2005
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	mit Bescheid vom 11.03.2005
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	mit Bescheid vom 11.03.2005
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien	mit Bescheid vom 11.03.2005
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	mit Bescheid vom 11.03.2005
17 02 01	Holz	Anzeigebestätigung 08.03.2006
17 04 04	Zink	mit Bescheid vom 11.03.2005
17 04 06	Zinn	mit Bescheid vom 11.03.2005
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	mit Bescheid vom 11.03.2005
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Anzeigebestätigung 11.03.2011
19 01 99	Abfälle a.n.g.	Anzeigebestätigung 11.03.2011
19 10 03*	Schredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	mit Bescheid vom 10.06.2008
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub, mit Ausnahme derjenigen, die unter	mit Bescheid vom 10.06.2008



Abfallschlüssel	Bezeichnung	Genehmigt / Anzeige
	19 10 03 fallen	
19 12 02	Eisenmetalle	mit Bescheid vom 11.03.2005
19 12 03	Nichteisenmetalle	mit Bescheid vom 11.03.2005
19 12 04	Kunststoff und Gummi	mit Bescheid vom 11.03.2005, Mengenerhöhung mit Anzeige vom 11.03.2011 auf 600 t/a
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Anzeigebestätigung 08.03.2006
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlor- kohlenwasserstoffe enthalten	mit Bescheid vom 11.03.2005
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	mit Bescheid vom 11.03.2005
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektro- nische Geräte, die gefährliche Bau- teile enthalten, mit Ausnahme derje- nigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	mit Bescheid vom 11.03.2005
20 01 40	Metalle	mit Bescheid vom 11.03.2005

3. Anlagendaten

3.1 Gliederung der Anlage

Die geänderte Anlage besteht aus folgenden neuen Betriebseinheiten:

BE 1: Wertstoffsammelzentrum N 414, N 419

Bestehend aus: (zeitweilige) Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

BE 2:Kabelrecyclinganlage N 418

Bestehend aus: zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

BE 3:Kunststoffrecyclinganlage N 417

Bestehend aus: zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

3.2 Art der Anlage

Die geänderte Anlage ist den Nummern 8.9.1.2, 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.14.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.



4. Zugelassene Abfallarten

In die Anlage dürfen nur die in Anhang 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Abfälle angenommen und antragsgemäß, unter Berücksichtigung der in **Teil III, Teil IV** und **Anhang 2** dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen, gehandhabt werden.

Die über eine Anzeige bestätigten Abfälle werden in einer gesonderten Tabelle nachrichtlich mit aufgeführt.

Hinweis:

Die Annahme weiterer Abfallarten ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG oder aber einer Genehmigung zur Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG.

5. Kapazitätsbeschränkungen

5.1 Geänderte Kapazitäten zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Änderung):

- Die Gesamtkapazitäten zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.12.2 der 4. BImSchV werden auf maximal 500 t festgesetzt.

Die Kapazitäten sind auf die Betriebseinheiten wie folgt aufgeteilt:

BE 1: 400 t, BE 2: 50 t und BE 3: 50 t.

- Erhöhung der Durchsatzleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von < 40 t/d auf < 50 t/d (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV)
- Die Mengen an insgesamt in der Anlage gehandhabten Mengen an gefährlichen Abfällen der AVV 16 02 09, 16 02 13, 16 02 15, 16 06 01, 20 01 21 und 20 01 33 müssen zu jedem Zeitpunkt **200 t** unterschreiten.
- Die Durchsatzleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in der BE 2, Kabelrecyclinganlage, hier: AVV 17 04 11, Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen, wird mit Erfüllen der Bedingung in Teil III Buchstabe A Nummer 2 auf < 50 t/d begrenzt. Andernfalls bleibt die Durchsatzleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in der BE 2, Kabelrecyclinganlage auf < 10 t/d begrenzt.

5.2 Bestehende Kapazitäten zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Bestand):

Folgende Kapazitäten bleiben unverändert bestehen:

- Die Durchsatzleistung zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.11.2.2 der 4. BImSchV bleibt auf maximal 9 t je Tag begrenzt.



- Die Gesamtkapazitäten zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.12.1.1 der 4. BImSchV bleiben auf maximal 400 t bei einer Aufnahmekapazität von maximal 9 t je Tag begrenzt. Die maximale Lagermenge an gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 5.1 muss dabei jederzeit unterschritten sein.
- Die Gesamtkapazitäten zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.14.3.2 der 4. BImSchV bleiben auf 2000 t bei einer Aufnahmekapazität von 9 t je Tag bestehen.
- Die Gesamtkapazitäten zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrott gemäß Nummer 8.12.3.1 der 4. BImSchV bleiben auf maximal 2000 t begrenzt.

6. Betriebszeiten der Anlage

Als Betriebszeit wird die Zeit

Montag - Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

festgelegt.

Ein Betrieb während der Nachtzeit findet nicht statt.

7. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Änderungsvorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Die nachstehend unter Teil III aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen bisher erteilten Genehmigungsbescheide vom 11.03.2005, Az.: 52.03.05.04-N414-02/05 sowie vom 10.06.2008, Az.: 52.1.03.05.04-N414-03/07 sowie der vorangegangenen bisher bestätigten Anzeigen bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Die Bestätigung der Anzeige vom 08.03.2006, Aktenzeichen 331n-A020/06-Bu (Übernahme von vier weiteren Abfällen) wird durch diese Genehmigung ersetzt. Es wurde beantragt die Abfallschlüssel 15 01 03, 17 02 01, 19 12 07 aus dem Abfallartenkatalog zu entfernen und für die Abfallart 20 01 38 wurde im Rahmen dieser Genehmigung eine neue Zuordnung getroffen.

Die Bestätigung der Anzeige vom 11.03.2011, Aktenzeichen 52.03-9021016-0100-927 wird in den Punkten 1. Änderung des Abfallstroms RS 3, 2. Erweiterung des Abfallartenkatalogs um den Abfallschlüssel 19 01 02 und 19 01 99 neu geregelt. Es wurde beantragt die Abfallschlüssel 19 01 02 und 19 01 99 aus dem Abfallartenkatalog zu entfernen. Die Abfallart 19 12 04 wird nicht mehr zeitweilig gelagert und aus dem Abfallartenkatalog gestrichen. Für den Abfallstrom RS 3 ergibt sich eine neue Zuordnung. Die Abfallmenge wird von 600 t/a auf 500 t/a geändert.

Die Lagerkapazitäten von nicht gefährlichen Abfällen und die Gesamtlagermengen von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Bestätigung der Anzeige vom 06.06.2017, Az.: 52.03-9021016-0100-927 wurden mit diesem Bescheid erhöht.



Teil III: **Nebenbestimmungen**

A: Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem geänderten Anlagenbetrieb begonnen wird.

Hinweis:

Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Kapazität der Kabelrecyclinganlage

Die Durchsatzleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in der BE 2, Kabelrecyclinganlage wird auf < 50 t/d erhöht, wenn durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass die ermittelten Beurteilungspegel gemäß Nummer 8.4 des Gutachtens sowie die ermittelten maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen gemäß Nummer 8.5 des Gutachtens an den untersuchten Immissionsaufpunkten (Nr. 1 und Nr. 2) nicht überschritten werden. Andernfalls bleibt die Durchsatzleistung in der BE 2, Kabelrecyclinganlage wird auf < 10 t/d begrenzt und die Nummer 8.9.1.2. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, spätestens sechs Monate nach Zustellung des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

3. Sicherheitsleistung

Vor der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebs-einstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf dem Betriebsgelände eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landes NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Höhe von

[REDACTED] - Euro

zu hinterlegen.



B: Auflagen

1 Allgemeines

- 1.1** Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2** Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.
- 1.3** Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.

2 Abfallrecht

- 2.1** Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist.
- 2.2** Die beim Betrieb der geänderten Anlage anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Auf §§ 24 und 25 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise, Nachweiseverordnung - NachwV wird hingewiesen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3** Eine Behandlung gemäß § 3 Nummer 23 ElektroG ist in der Anlage antragsgemäß nicht vorgesehen und nicht zulässig. Folgende Abfälle des Abfallartenkataloges gemäß Anhang 2 dürfen daher nicht im Sinne des ElektroG behandelt werden: 16 02 11*, 16 02 13*, 16 02 14, 16 02 15*, 16 02 16, 16 06 01*, 20 01 21*, 20 01 33*, 20 01 36 und 20 01 38.
- 2.4** Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart und Betriebseinheit gelagert werden. Die Lagerbestandsliste ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Die Lagermengen und -orte der Abfälle gemäß Anhang I sind jeweils schlüsselscharf und mit der genauen Lagermenge und dem genauen Lagerort (Angabe der Betriebseinheit) aufzuführen.



2.5 Hinweise zum Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten – Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

- 2.5.1** Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen gemäß § 3 Nummer 5 ElektroG ist nach § 12 ElektroG ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreibern und Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG durch deren Bevollmächtigten durchzuführen. Unter Altgeräte aus privaten Haushalten fallen auch sog. „Dual-Use-Geräte“, d.h. gemäß den Mitteilungen der LAGA 31 A zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgesetzes „Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl in privaten Haushaltungen als auch gewerblich genutzt werden können.“
- 2.5.2** Eine Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 12 ElektroG ist daher nur dann zulässig, wenn eine Drittbeauftragung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller oder Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 43 ElektroG vorliegt.
- 2.5.3** Bei größeren Mengen anfallender EAG oder solcher, die aufgrund ihrer Beschaffenheit **nicht** als Altgeräte aus privaten Haushalten eingestuft werden, kann die Entsorgung gemäß § 19 ElektroG beim Hersteller erfolgen oder aber der entsorgungspflichtige Besitzer des Altgerätes bedient sich eines beauftragten Dritten nach § 43 ElektroG. § 30 ElektroG ist hierbei zu beachten.
- 2.5.4** Sofern eine zulässige Lagerung im Sinne des ElektroG erfolgt, sind die Abfälle in geeigneten Behältern, z.B. für die Lagerung von PCB/PCT-haltigen Kondensatoren, zu lagern. Die Lagerung muss getrennt nach Gruppen gemäß § 14 ElektroG erfolgen.
- 2.5.5** Die Behandlung und Beseitigung von Altgeräten richtet sich nach den §§ 20, 21 ElektroG. Diese darf nur in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen erfolgen. Die Zertifizierung nach § 21 ElektroG ist nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten und die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, gilt nach § 3 Nummer 25 ElektroG nicht als Erstbehandlung.

2.6 Hinweise zum Abfallrecht

- 2.6.1** Gemäß § 7 Abs. 2 hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle.
- 2.6.2** Gemäß § 9 KrWG sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Abfälle zur Beseitigung dürfen mit solchen zur Verwertung nicht gemischt werden.
- 2.6.3** Gemäß § 50 KrWG ist über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ein Nachweis zu führen.



3 Immissionsschutz

3.1 Lärm

- 3.1.1** Die Schallemissions/-immissionsprognose der Currenta GmbH & Co. KG für das Wertstoffsammelzentrum am Standort Krefeld-Uerdingen vom 05.04.2017, Projekt-Nr. EIP2014-233, Gutachten-Nr.: EIP2014-233-4 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 3.1.2** Die geänderte Anlage ist antragsgemäß nur tagsüber zu betreiben. Als Tagzeit gilt die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.
- 3.1.3** Die in der Schallemissions/-immissionsprognose gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 aufgeführten Ausgangswerte wie z.B. Schallleistungspegel der Apparate, Schalleleistungspegel des Kamins, die Innenpegel sowie die an den untersuchten Immissionsaufpunkten (Nr. 1 und Nr. 2) ermittelten Beurteilungspegel gemäß Nummer 8.4 des Gutachtens sowie die ermittelten maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen gemäß Nummer 8.5 des Gutachtens sind einzuhalten.
- 3.1.4** Der anlagenbezogene Verkehr ist auf die in Nummer 6.5.1 angegebenen LKW-Fahrten bzw. Kleintransporter-Fahrten sowie den in Nummer 6.5.2 angegebenen Stapler- bzw. Bagger-Verkehr der in Nebenbestimmung Nummer 3.1.1 genannten Schallemissions/-immissionsprognose zu begrenzen.
- 3.1.5** Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist durch Messung nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der vorgenannten Immissionsbegrenzungen an den genannten Immissionsorten führen.
- 3.1.6** Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen z.Z. der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

3.2 Luft

- 3.2.1** Die abgesaugte Luft aus der Betriebseinheit 2 bzw. 3 ist einer Abgasreinigung zuzuführen. Diese ist entsprechend den Antragsunterlagen über filternde Abscheider bzw. Massekraftabscheider zu reinigen. Die Anlagen sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen auftretenden



Staubemissionen erfasst und verarbeitet werden können. Für die Auslegung sind die VDI 3676 bzw. VDI 3677 zu beachten.

- 3.2.2** Der Abscheidegrad der Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration **10 mg/m³** nicht überschreiten dürfen.
- 3.2.3** Die gereinigte Abluft ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Ableitung der gereinigten Abluft ist über Schornsteine gemäß der Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft, Projekt-Nr.: D0077-01-2014 vom 12.12.2017 vorzunehmen.
- 3.2.4** Für den Betrieb der filternden Abscheider bzw. der Massekraftabscheider der Filteranlagen in N 417/N 418 (Taschenfilter mit Zellschläuse / Schlauchfilter bzw. der Zyklone) sind Betriebsanweisungen für die In- und Außerbetriebnahme, die Reinigung, die Wartung, den Austausch der Filterelemente, der Mess- und Regeleinrichtungen, das An- und Abfahren (auch kurzzeitig) sowie der Schutzmaßnahmen für den Betrieb zu erstellen. Auf Nebenbestimmung Nr. 5.3 wird verwiesen.
- 3.2.5** Die Wirksamkeit des Abscheiders ist regelmäßig - in Abhängigkeit von der Beladung und den Begrenzungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 - zu überprüfen. Die Vorgaben des Herstellers sind zu beachten. Dazu sind geeignete Überwachungseinrichtungen zur Detektion von Staubdurchschlag, Filterbruch, Filterriss o.ä. vorzusehen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überschreitung der in Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzung kommt.
- 3.2.6** Die Einhaltung der nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzung ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.
- Die Messung ist anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage (Volllast) vorzunehmen.
- Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf zwei Wochen vorab schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.7** Die zugelassenen Messstellen nach § 29b BImSchG sind dem Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa - unter www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.
- 3.2.8** Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nummer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Die Messplätze und Proben-



entnahmestelle sind nach Grundsatzanforderungen der Nummer 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.

Die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259:2007 (D): Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sind dabei zu beachten.

3.2.9 Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, Messberichte nach Anlage 2 des Erlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 20.05.2003 (SMBl. NRW 7130) anzufertigen und ein Exemplar des Messberichtes der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unmittelbar zu übersenden.

3.2.10 Die beim Betrieb der geänderten Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe:

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der damit in Verbindung stehenden Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es sind zudem die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Bedeutsame Störungen an den Abluftreinigungsanlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.

3.2.11 Staubablagerungen in der Umgebung von Staubsammelbehältern oder Anlagenteilen sind zu vermeiden. Sollte es dennoch zu Staubablagerungen kommen sind diese umgehend zu beseitigen und die aufgenommenen Stäube einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Es sind daher regelmäßige Kontrollgänge und Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen.



4 Hinweise zum Arbeitsschutz

Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – GefahrStoffV überarbeitet wurde. dabei sind insbesondere die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische gemäß § 6 Abs. 9 GefahrStoffV zu ermitteln und im Explosionsschutzdokument auszuweisen.

Im Hinblick auf Gefährdungen durch Staub wird insbesondere auf die TRBS 2152 / TRGS 722 sowie die TRBS 2152 Teil 2 – 4 und TRBS 2153 hingewiesen.

5 Anlagensicherheit

5.1 Sofern in der Anlage gefährliche Abfälle gehandhabt werden, dürfen gemäß den Antragsunterlagen nur gefährliche Bestandteile der nachfolgend aufgeführten Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten sein, die die jeweiligen Mengenschwellen der 12. BImSchV unterschreiten:

E1 Gewässergefährdende Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1

E2 Gewässergefährdend Kategorie Chronisch 2

5.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie eine Überprüfung der Einhaltung der Mengenschwellen gemäß Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV in Verbindung mit Nebenbestimmung Nr. 5.1 erfolgt. Auf § 7 der StörfallV wird hingewiesen.

5.3 Bei der Installation, dem Betrieb und der Instandhaltung der Filteranlagen in N 417/N 418 (Taschenfilter mit Zellschläuse / Schlauchfilter) sind dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz gemäß VDI 2263 und VDI 2263 Blatt 6 und 6.1 vorzusehen.

5.4 Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Abluftanlage einschließlich der Filteranlagen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Festlegung der Intervalle für die Instandhaltung sowie die regelmäßigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen (z.B. Kontrolle des Staubaustrages aus dem Filter, Kontrolle von Ablagerungen, Überwachung des Staubaustrages) sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren.

Die Intervalle richten sich nach den Herstellerangaben und den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung. Die VDI 2264 in Verbindung mit der VDI 3677 Blatt 1 und VDI 3676 sind zu beachten. Auf § 10 und § 14 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV wird hingewiesen.



- 5.5** Das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefahrStoffV muss bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage angepasst werden. Es ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.
- 5.6** Die brandschutztechnische Stellungnahme vom 28.06.2016 ist Bestandteil der Genehmigung und ist umzusetzen.
- 5.7** Eine Lagerung der Abfallart mit dem Abfallschlüssel 17 04 02, Aluminium als Pulver oder mit Anhaftung von Pulver ist nicht zulässig.

6 Änderung von Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen Nr. 11 und 21 des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03.05.04-N414-02/05 vom 11.03.2005 werden gestrichen und wie folgt geändert:

Im Betriebstagebuch sind die Namen der Verantwortlichen, außergewöhnliche Betriebszustände (Datum und Witterungsbedingungen) sowie regelmäßige Kontrollen zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist monatlich vom Betriebsleiter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und diese Prüfung durch Gegenzeichnung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich vom Verantwortlichen für die Durchführung des Betriebs des Wertstoffsammelzentrums vor Ort zu überprüfen und diese Prüfung durch Gegenzeichnung zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Es ist von Beginn der letzten Eintragung an gerechnet mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.



Teil IV: Begründung

1. Sachentscheidung

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG im Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414, 47829 Krefeld hat mit Antrag vom 07.08.2017, zuletzt ergänzt am 15.02.2019, die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrott- und Nichteisenschrott, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7 – 9, Wertstoffsammelzentrum N 414, in 47829 Krefeld, beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Gliederung der Anlage in drei Betriebseinheiten,
- Ersatz des vorhandenen Abluftrohres (DN 700) für die Kabel-Recycling-Anlage im Gebäude N 418 durch Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftrohres (DN 1000),
- Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftrohres (DN 400) für die Kunststoff-Recycling-Anlage im Gebäude N 417,
- Änderung der Abluftführung durch zukünftig getrennte Ableitung der Teilabluftströme aus N 417 und N 418 über die jeweils neu errichteten Abluftrohre,
- Verbesserung der Staubabsaugung an der Kabel-Recycling-Anlage N 418 durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Zyklons zzgl. Ventilator und damit Erhöhung des Abluftstroms an der vorhandenen Abluftquelle AL1,
- Änderung der bisherigen alternierenden Betriebsweise der Recyclinganlagen in N 417 und N 418 in eine parallele Betriebsweise beider Recyclinganlagen,
- Aktualisierung des Abfallartenkatalogs (Input):
 - Entfernung von Abfallschlüsseln
 - Erweiterung des Abfallschlüssels 20 01 38 um die Tätigkeit „Behandeln / Sortieren“,
- Aktualisierung des Abfallartenkatalogs (Output),
- Erhöhung der Durchsatzleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von < 40 t/d auf < 50 t/d (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV),
- Erhöhung der Gesamtkapazität zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von < 450 t auf max. 500 t (Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV),



- Begrenzung der insgesamt in der Anlage gehandhabten Menge an gefährlichen Abfällen der AVV 16 02 09, 16 02 13, 16 02 15, 16 06 01, 20 01 21 und 20 01 33 auf < 200 t,
- Erhöhung der Kapazität der Kabelrecyclinganlage (BE Nr. 2) auf < 50 t/d bei Erfüllen der Bedingung in Teil III, Buchstabe A Nummer 2,
- Änderung der Nebenbestimmung Br. 11 und 21 des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03.05.04-N414-02/05 vom 11.03.2005 (Änderung der Prüffrist des Betriebstagebuchs durch den Betriebsleiter).

Der Antrag nach § 8a BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wurde mit Datum vom 20.11.2018 genehmigt.

Die zu ändernde Anlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG fällt unter die Nummern 8.9.1.2, 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.14.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

In Anlage 1 zum Antragsformular, Seite 1-4 und auf Seite 4-3 des Antrages wird die Nummer 8.9.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit aufgeführt.

Die Anlage unterfiel bislang nicht der Nummer 8.9.1.2, da für diese Nummer keine Genehmigung erteilt wurde. Sowohl die bisher erteilten Genehmigungen aus den Jahren 2005 und 2008 als auch die bestätigten Anzeigen vom 14.09.2009 beziehen sich zudem immer auf eine Durchsatzleistung für die Kabelaufbereitung von < 10 t/d.

Im Rahmen der Anhörung wurde beantragt, die Nummer 8.9.1.2 - unter der Bedingung, dass die Zulassung zur Kapazitätserhöhung erst dann wirksam wird, wenn durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass die ermittelten Beurteilungspegel gemäß Nummer 8.4 des Gutachtens sowie die ermittelten maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen gemäß Nummer 8.5 des Gutachtens an den untersuchten Immissionsaufpunkten (Nr. 1 und Nr. 2) nicht überschritten werden -, mit aufzunehmen. Eine entsprechende Bedingung wurde in Teil III Buchstabe A Nummer 2 aufgenommen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Gemäß Anhang 1 der 4.BlmSchV ist für Anlagen, die in Nummer 8.12.1.1, 8.12.3.1 und 8.14.3.2 eingestuft werden, ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Der Antragsteller hat gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dabei muss es sich um nachteilige Auswirkungen von einem gewissen Gewicht handeln. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen waren Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BlmSchG genannten Schutzgütern besorgen ließen, nicht feststellbar. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG konnte entsprochen werden, da keine Änderung der Anlagengrößen und Leistungsgrenzen beantragt wurde; insbesondere wird die bislang genehmigte Menge von 400 t zur Lagerung von gefährlichen Abfällen nicht erhöht.

Aufgrund des Antrages wurden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG geprüft. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die sich aus § 5 BlmSchG und die sich aus auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten durch die beabsichtigte Anlagenänderung am Standort erfüllt werden.

Des Weiteren wurde geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem veränderten Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Bürgermeister der Stadt Krefeld sowie die Fachdezernate 51, 54 und 55 meines Hauses beteiligt. Weitere Beteiligungen erübrigten sich, da durch das Vorhaben Belange anderer Fachbehörden nicht berührt wurden.

Die im Behördenbeteiligungsverfahren eingebrachten und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Sie dienen insbesondere der Sicherstellung der Beachtung der der Anlagenbetreiberin obliegenden Pflichten, der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter sowie der Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Abfallartenkatalog

Die Abfall 17 04 09* im Input und im Output waren bislang weder angezeigt noch genehmigt. Ein Antrag auf Aufnahme der genannten Abfallarten wurde nicht gestellt. Die Abfallart ist daher im Anhang 2 nicht mit aufgeführt. Die Abfallart 15 01 03 wurde im Input gestrichen und wurde daher auch im Katalog für den Output entfernt.



Störfallverordnung

In der Anlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG können gefährliche Abfälle gehandhabt werden, die gefährlichen Bestandteile der nachfolgend aufgeführten Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten können:

E1 Gewässergefährdende Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1

E2 Gewässergefährdend Kategorie Chronisch 2

Gemäß den Antragsunterlagen werden die Mengenschwellen des Anhangs I der der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV in Verbindung deutlich unterschritten. Zur Sicherstellung der Unterschreitung der Mengenschwellen hat sich die Firma Currenta GmbH & Co. OHG verpflichtet maximal 200 t, der die in Frage kommenden Abfälle anzunehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung zur Einhaltung der Mengenschwellen gemäß 12. BImSchV.

Beste verfügbare Technik (IED-Anlagen)

Bei IED-Anlagen sind die BVT-Merkblätter / Schlussfolgerungen zu berücksichtigen. Für die Anlage ist zu prüfen, ob die Merkblätter zur „Abfallbehandlung“ bzw. zur „Lagerung gefährlicher Abfälle“ zu beachten sind.

Das Merkblatt „Lagerung gefährlicher Abfälle“ stellt den Stand der Technik für die Lagerung staubender Güter und die Lagerung verpackter gefährlicher Abfälle dar. Eine Lagerung staubender Schüttgüter findet nicht statt, ebenso wenig eine Lagerung verpackter gefährlicher Abfälle. Das Merkblatt ist daher nicht zu berücksichtigen. Das Merkblatt zur Abfallbehandlung betrachtet allgemeine Anforderungen an die Abfallbehandlung sowie die damit in Zusammenhang stehende Lagerung von Abfällen. Da bei der Firma Currenta GmbH & Co. OHG Abfälle behandelt und gelagert werden ist der Stand der Technik gemäß dem Merkblatt zur „Abfallbehandlung“ zu berücksichtigen. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen wurden in diesem Genehmigungsverfahren und in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

UVPG / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 und 8.9.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ha-



ben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine UVP erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde am 11.10.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht. Gegebenenfalls dennoch zusätzlich notwendige weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Bevölkerung wurden in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt und in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Änderung von Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung Nummer 11 und 21 der Genehmigung vom 11.03.2005 wurden im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten an die Organisationsstruktur des Betriebs gemäß Schreiben vom 15.02.2019 der Currenta GmbH & Co. OHG angepasst.

Ergebnis:

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

3. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED],- € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED],- € eine Forderung in Höhe von [REDACTED]

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb



4. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen mittleren Entsorgungskosten zuzüglich Mehrwertsteuer, Transportkosten, sowie ggf. Kosten für die Analytik zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung wird der höchste mittlere Entsorgungspreis zugrunde gelegt. Die Transportkosten werden pauschal mit 10,00 Euro / Tonnen berechnet.

Folgende gefährliche Abfälle dürfen in einer maximalen Menge von 200 t gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Maximale Kapazität zur Lagerung	Mittlerer Entsorgungs-Preis in Euro ohne MWSt.	Gesamtpreis in Euro inklusive MWSt.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	200 t		
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltene gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile			
16 06 01*	Bleibatterien			



Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Maximale Kapazität zur Lagerung	Mittlerer Entsorgungs-Preis in Euro ohne MWSt.	Gesamtpreis in Euro inklusive MWSt.
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren			

Folgende gefährliche Abfälle dürfen in einer maximalen Menge von 400 t gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Maximale Kapazität zur Lagerung	Mittlerer Entsorgungs-Preis	Gesamtpreis in Euro inklusive MWSt.
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	400 t		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			

Folgende nicht gefährlichen Abfälle dürfen in einer maximalen Menge von 500 t gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Maximale Kapazität zur Lagerung	Mittlerer Entsorgungs-Preis	Gesamtpreis in Euro inklusive MWSt.
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	500 t		
12 01 01	Eisenfeil- und - drehspäne			
12 01 03	NE- Metallfeil- und - drehspäne			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen			



Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Maximale Kapazität zur Lage-rung	Mittlerer Ent-sorgungs-preis	Gesamtpreis in Euro in-klusive MWSt.
17 02 03	Kunststoff			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			
17 04 02	Aluminium			
17 04 03	Blei			
17 04 05	Eisen und Stahl			
17 04 07	gemischte Metalle			
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnah-me derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
19 12 04	Kunststoff und Gummi			
20 01 36	gebrauchte elektrische und elekt-ronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
20 03 03	Straßenkehrsicht			

Die höchsten mittleren Entsorgungskosten inklusive Mehrwertsteuer liegen damit bei [REDACTED] Euro.

Die Kosten für den Transport werden mit 10 €/t angesetzt:

[REDACTED]



Ermittelte Gesamtkosten für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung:

Summe höchste mittlere Entsorgungskosten inklusive MWSt. gemäß obiger Tabelle:

█, - Euro.

Summe Transportkosten:

█ Euro

Gesamtkosten Sicherheitsleistung: █, - Euro

Hinweise:

Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem behalte ich mir vor, die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend zu erhöhen.

Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere gleichwertige Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften oder Versicherungsbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen; die Nutzung des Grundstückes als Sicherheit, auf dem sich die Anlage selbst befindet, für welche die Sicherheitsleistung erbracht werden soll, ist nicht möglich.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll



- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit (Genehmigungs-)Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ Az.: _____ genehmigte Anlage; ggf. inkl. Angabe von nachträglichen Bescheiden, in denen die Sicherheitsleistung angeordnet wurde)
- Höhe der angeordneten und zu hinterlegenden Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB), mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin
- Ein Widerruf der Bürgschaft muss von der Zustimmung des Begünstigten/der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Die Bürgschaft darf keine zusätzlichen Bedingungen durch die Bürgin/den Bürgen enthalten (z. B. Befristungen, Kündigungsvorbehalte, etwa bei verspäteten Ratenzahlungen, Erlöschen bei Nichtinanspruchnahme etc.).

Eine Konzernbürgschaft kann nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
- a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft **für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck** (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden)
und
- b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Beim Austausch von Bürgschaften (z. B. Wechsel der Bank) kann die Rückgabe der auszutauschenden Bürgschaft erst **nach** Vorlage einer, die Anforderungen erfüllenden und von der/dem Begünstigten akzeptierten, neuen Bürgschaft erfolgen.



Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Maike Prangenberg

**Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen**

1	Formular 1 Blatt 1-4 inklusive Zertifikat (5 Blatt)	1-1
2	Formular 2 (1 Blatt)	2-1
3	Betriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG (1 Blatt)	3-1
4	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand (9 Blatt)	4-1
4.1	Zweck der Anlage	4-1
4.2	Antragsgegenstand	4-2
4.3	Emissionen / Emissionsvergleich	4-5
4.4	Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	4-6
4.5	Liste der Apparate	4-7
4.6	Änderung von Nebenbestimmungen	4-9
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (11 Blatt)	5-1
5.1	Verfahrensbeschreibung der Anlage	5-1
5.1.1	Beschreibung des Betriebsablaufs	5-1
5.1.2	Nutzung von Teilflächen	5-1
5.1.3	Verfahrensbeschreibung Betriebseinheit 1 (N 414 und N 419)	5-2
5.1.4	Verfahrensbeschreibung Betriebseinheit 2: Kabel-Recycling-Anlage (N 418)	5-3
5.1.5	Verfahrensbeschreibung Betriebseinheit 3 Kunststoffrecyclinganlage (N 417)	5-3
5.2	Angaben zur Abluft	5-4
5.2.1	Gefasste Quellen	5-4
5.2.2	Diffuse Quellen	5-5
5.3	Angaben zum Abwasser	5-5
5.3.1	Allgemeine Angaben zum Abwasser	5-5
5.3.2	AW 1, unbelastetes Abwasser	5-5
5.3.3	AW 3, belastetes Abwasser	5-5
5.4	Angaben zum Abfall	5-5
5.4.1	Allgemeines	5-5
5.4.2	Vermeidung und Minimierung von Abfällen	5-6
5.4.3	Abfälle zur Verwertung	5-6
5.4.4	Abfälle zur Beseitigung	5-6
5.4.5	Angaben zur Verwertung / Beseitigung von Abfall, der bei eventuell auftretenden Störungen oder Reparaturen anfallen kann	5-6



5.4.6	Beschreibung der Abfallarten	5-7
5.5	Nutzung von Abwärme	5-7
5.6	Angaben zum Schall	5-7
5.7	Angaben zur Belegschaft	5-8
5.7.1	Sozialräume	5-8
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	5-8
5.8.1	Schutzvorkehrungen der Belegschaft	5-8
5.8.2	Brandschutz	5-9
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	5-9
5.9.1	Allgemeines	5-9
5.9.2	Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahrstoffen	5-10
5.9.3	Flucht- und Rettungswege	5-10
5.9.4	Explosionsschutz	5-10
5.9.5	Beleuchtung	5-10
5.9.6	Feuerarbeiten	5-11
5.9.7	Spezielle Sicherheitsvorkehrungen	5-11
5.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellungen	5-11
6	Angaben zu den Stoffen (2 Blatt)	6-1
6.1	Abfallschlüsselkatalog	6-1
7	Formulare (22 Blatt)	7-1
7.1	Formulare 3, Blatt 1 und 2	7-2
7.2	Formulare Abluft	
	Formular 4, Blatt 1	7-10
	Formular 5	7-12
	Formular 6, Blatt 1	7-13
7.3	Formulare Abwasser	7-15
	Formular 4, Blatt 2	7-16
	Formular 6, Blatt 2	7-17
	Formular 7, Blatt 1	7-18
7.4	Formulare Abfall	7-19
7.5	Abfallschlüsselkatalog (Output)	7-19
	Anhang zum Formular 4, Blatt 3	
8	Angaben gemäß UVPG (6 Blatt)	8-1
9	Gutachten, Prognosen, Stellungnahmen	9-1



9.1	Schallprognose (67 Blatt)	9-1
9.2	Schornsteinhöhenberechnung (5 Blatt)	9-1
9.3	Brandschutztechnische Stellungnahme (4 Blatt)	9-1
9.3.1	Gebäude N 417	9-1
9.3.1	Gebäude N 418	9-1
9.4	Technische Daten	9-1
9.4.1	Filter N 417 (1 Blatt)	9-1
9.4.2	Filter N 418 (1 Blatt)	9-1
10	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10-1
10.1	Allgemeine Beschreibungen / Angaben (1 Blatt)	10-1
11	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	11-1
11.1	Bauunterlagen (1 Blatt)	11-1
12	Zeichnungen und Pläne	12-1
12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage UER 341 801 – 1	
12.2	Übersichtsplan CHEMPARK mit Kennzeichnung der Anlage UER 341 800 – 2	
12.3	Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Teilflächen nach VAwS UER 341 802 – 1	
12.4	Apparateaufstellungszeichnungen UER 034 1681 – 2.0 Grundriss und Isometrie, Geb. N 417 UER 033 9545 – 1.0 Grundriss und Schnitt, Geb. N 418	
12.5	Pläne der Sicherheitseinrichtungen / -ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“ (Flucht- und Rettungswegepläne) UER 339 133 – 3 Sicherheitseinrichtungen Betrieb, Gebäude N 417 – Lagergebäude UER 339 138 – 3 Sicherheitseinrichtungen Betrieb, Gebäude N 418 – Lagerhalle	



Sonstige Unterlagen:

Anschreiben zum Antrag vom 07.08.2017	HK-916-III-K0000-Anschreiben.docx
Schreiben vom 08.12.2017	2017-12-08_HK-916-III_Ergänzung1.docx
Schreiben vom 16.01.2018	2018-01-16_HK-916-III_Ergänzung2.docx
Schreiben vom 09.04.2018	2018-04-09_HK-916-III_Ergänzung3.docx
Schreiben vom 15.06.2018	2018-06-15_HK-916-III_Ergänzung4.docx
Schreiben vom 02.08.2018	2018-08-02_HK-916-III_Ergänzung5.docx
Ergänzung zum Antrag nach § 8a BImSchG mit E-Mail vom 12.10.2018	
Schreiben vom 15.02.2019	2019-02-15_HK-916-III_Ergänzung6.docx



Anhang 2 – Input- und Outputkatalog der zugelassenen Abfallschlüssel

a) Input:

Für den Input ergibt sich folgender geänderter Annahmekatalog für die Abfallschlüssel:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Zuordnung		
		B	ZWL	L
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		X	
12 01 01	Eisenfeil- und - drehspäne		X	
12 01 03	NE- Metallfeil- und - drehspäne		X	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		X	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten, hier nur Kühlgeräte	X ²	X	
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltene gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X ²	X	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X ²	X	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X ²	X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X ²	X	
16 06 01*	Bleibatterien	X ²	X	
17 02 03	Kunststoff	X	X	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X	X ³
17 04 03	Blei	X	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	X ³
17 04 07	gemischte Metalle	X	X	X ³
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X	X ³
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle, hier nur Leuchtstoffröhren	X ²	X	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren	X ²	X	



Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Zuordnung		
		B	ZWL	L
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X ²	X	
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X ¹	X	

¹ Erweiterung der Tätigkeit

² Behandlung / Sortierung im Sinne des KrWG, keine Erstbehandlung im Sinne des ElektroG

³ Erweiterung um die Zuordnung „Lagerung“

b) Output:

Für den Output ergibt sich folgender geänderter Outputkatalog für die Abfallschlüssel:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Herkunft
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
12 01 01	Eisenfeil- und - drehspäne	
12 01 03	NE- Metallfeil- und - drehspäne	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	Rückstand aus Abscheider
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten, hier nur Kühlgeräte	
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltene gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile,	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 06 01*	Bleibatterien	
17 02 03	Kunststoff	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	



Abfallschlüssel	Bezeichnung	Herkunft
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden und Steine aus Tiefbaumaßnahmen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	asbesthaltige Baustoffe aus Apparaten (17 04 09) vom WSZ-Gelände
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Kunststoffgranulat / -staub aus Kabelrecycling
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Kunststoffgranulat / -staub aus Kabelrecycling
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle, hier nur Leuchtstoffröhren	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Anfall im WSZ
20 03 03	Straßenkehrsicht	Reinigung des WSZ-Geländes

Für folgende Abfälle liegt eine Bestätigung über eine Anzeige vor (06.06.2017):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung und Anzeigebestätigung	Zuordnung		
		B	ZWL	L
07 02 13	Kunststoffabfälle, Anzeige bestätigt am 06.06.2017	X	X	